

# Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Prüfungsordnung

### für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Juli 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

##### Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 10 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

##### Teil III

- § 21 Benotungen

- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen, Diploma Supplement (deutsch, englisch) [Muster]

##### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 9. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

#### § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das

Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(8) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

#### § 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen bzw. gartenbauwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen.

(2) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

#### Teil II

#### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramts-option) ist der Prüfungsausschuss Lehramt der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 2 akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter,
- 1 Studentin/1 Student, die/der das Basisstudium des Bachelorstudiengangs bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

### § 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bzw. nichthabilitierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Lehrbeauftragten übertragen werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb ei-

ner verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Pflichtmodule bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen.

(2) Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Wahlmodulen ist direkt mit den Prüferinnen/Prüfern zu organisieren.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des darauf folgenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Für die Zulassung zu den vertiefenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 gelten folgende Voraussetzungen bezüglich des Bestehens der Prüfungen in den propädeutischen Pflichtmodulen gemäß Anlage 1:

in der Spezialisierungsrichtung Landwirtschaft

- Biochemie ist Voraussetzung für die Module Phytomedizinische Grundlagen/Pflanzenernährung und Düngung sowie Tierernährung und Futtermittelkunde
- Biologie der Pflanzen ist Voraussetzung für die Module Phytomedizinische Grundlagen sowie Acker- und Pflanzenbau
- Biologie der Tiere ist Voraussetzung für die Module Tierzüchtung sowie Nutztierhaltung

in der Spezialisierung Gartenbau

- Biochemie ist Voraussetzung für die Module Pflanzenernährung und Düngung sowie Phytomedizinische Grundlagen I
- Biologie der Pflanzen ist Voraussetzung für die Module Phytomedizinische Grundlagen I sowie Grundlagen Acker- und Gärtnerischer Pflanzenbau

### § 10 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage 1 an dieser Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen (Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben) erbracht werden. Ein Aufspalten einer Prüfung

in mehrere Teilprüfungen ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 60 bis 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein, d.h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0). Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

### § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

### § 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung

ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

### § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang) mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Land- und Gartenbauwissenschaften nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkun-

dig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

### § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Bachelor-Arbeit umfasst 2 Module und entspricht 12 Studienpunkten.

Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen. Es kann von jeder/jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt, die spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen soll. Diese dauert einschließlich Diskussion maximal 60 Minuten. Das Ergebnis ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen im Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) und 1 (mündlich).

### § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 Absatz (6) findet entsprechend Anwendung.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

## Teil III

### § 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

### § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

### § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)-bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für Land- und Gartenbauwissenschaft als Kernfach gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für das Zweitfach gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Stu-

dienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

### § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des „Diploma Supplements“ in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) wird der Akademische Grad „Bachelor of Sciences (B. Sc.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft (Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption)**

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
<b>im Kernfach</b>		
<b>Spezialisierungsrichtung Landwirtschaft</b>		
<b>1. Pflichtmodule des Basisstudiums</b>		
- Biochemie	6	Klausur (90 Minuten)
- Biologie der Pflanzen	6	Klausur (90 Minuten)
- Biologie der Tiere	6	mündlich (20 Minuten)
- Bodenkunde und Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes	6	mündlich (20 Minuten)
- Landtechnik/ Gartenbautechnik (LW)	6	mündlich (20 Minuten)
<b>2. Pflichtmodule des Vertiefungsstudiums</b>		
Phytomedizinische Grundlagen/ Pflanzenernährung und Düngung	6	Klausur (45 Minuten) Klausur (45 Minuten)
- Acker- und Pflanzenbau	6	mündlich (30 Minuten)
- Nutztierhaltung	6	mündlich (20 Minuten)
- Tierzüchtung	6	Klausur (90 Minuten)
- Tierernährung und Futtermittelkunde	6	Klausur (90 Minuten)
- Einführung in die Agrarökonomie	6	Klausur (90 Minuten)
<b>3. Wahlmodule</b>		
2 Wahlmodule sind aus der Fächerliste der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften auszuwählen		
<b>Spezialisierungsrichtung Gartenbau</b>		
<b>1. Pflichtmodule des Vertiefungsstudiums</b>		
- Biochemie	6	Klausur (90 Minuten)
- Biologie der Pflanzen	6	Klausur (90 Minuten)
- Botanische Systematik/ Pflanzenphysiologie	6	Klausur (90 Minuten)
- Bodenkunde und Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes	6	mündlich (20 Minuten)
- Landtechnik/ Gartenbautechnik (GB)	6	mündlich (20 Minuten)
- Grundlagen Acker- und Gärtnerischer Pflanzenbau	6	Klausur (90 Minuten)
<b>2. Pflichtmodule des Vertiefungsstudiums</b>		
- Pflanzenernährung und Düngung	6	Klausur (60 Minuten)
- Phytomedizinische Grundlagen I	6	Klausur (90 Minuten)
- Obstbau x	6	Klausur (90 Minuten)
- Gemüsebau x	6	Klausur (90 Minuten)
- Zierpflanzenbau x	6	Klausur (90 Minuten)
- Baumschulwesen x	6	mündlich (20 Minuten)
- Einführung in die Agrarökonomie	6	Klausur (90 Minuten)
(x aus den 4 Pflichtmodulen sind 2 Module auszuwählen)		
<b>3. Wahlmodule</b>		
2 Wahlmodule sind aus der Fächerliste der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften auszuwählen		
<b>im Zweitfach</b>		
Die entsprechenden Module werden durch die jeweiligen Zweitfächer angeboten		
<b>in den Berufswissenschaften/der berufs(feld) bezogenen Zusatzqualifikation</b>		
- Fachdidaktik I-Einführung	6	Unterrichtsentwurf sowie dessen Präsentation (30 Minuten)
Die entsprechenden Module der Erziehungswissenschaften werden durch diese angeboten		



## Anlage 2

### DIPLOMA SUPPLEMENT

#### I. INHABER DER QUALIFIKATION

I.1. NAME, VORNAME:

I.2. GEBURTSDATUM, -ORT, -LAND:

I.3. MATRIKELNUMMER:

#### 2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2.1. Erwerbener Hochschulgrad:

2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:

2.3. Ausbildungsinstitution:

2.4. Ausbildungssprache:

2.5. Art der Ausbildung: *[Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-Universitätsstudium]*

2.6. Ausbildungsdauer: ..... Semester bei ..... Semestern Regelstudienzeit

2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

#### 3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

3.1. Studieninhalte:

3.2. Ergebnis der Ausbildung:  
siehe Prüfungszeugnis

**3.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):**

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

**3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:**

**3.5. Berufliche Qualifikation:**

**3. 6. Weitere Informationen:**

**3.7. Bescheinigungen:**

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom .....

Prüfungszeugnis vom .....

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Prof. Dr.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Stempel / Siegel)

## DIPLOMA SUPPLEMENT

### I. HOLDER OF THE QUALIFICATION

I.1. Family Name, First Name:

I.2. Date, Place, Country of Birth:

I.3. Student Identification Number:

### 2. QUALIFICATION

2.1. Awarded Degree:

2.2. Main Field(s) of Study:

2.3. Institution Awarding the Qualification: (in original language)

Status (Type / Control):  
University / State Institution

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

2.5. Kind of qualification:

2.6. Official Length of Program:

2.7. Access requirements:

### 3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

3.1 Mode of Study:  
(f.e. Full-time)

3.2. Program Requirements:

3.3. Program Details:

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

**3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):**

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

**4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**4.1. Access to Further Study:**

**4.2. Professional qualification:**

**5. FURTHER INFORMATION**

**6. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des ..... (date)

Prüfungszeugnis (date)

Transkript (date)

Certification Date:.....

\_\_\_\_\_  
 Prof. Dr. ....  
 Chairman  
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)